



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Amicus curiae before international courts and tribunals“

Dissertation vorgelegt von Astrid Wiik

Erstgutachter: Prof. Dr. Dres. h.c. Burkard Hess

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Rüdiger Wolfrum

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Untersuchungsgegenstand der Dissertation ist das Prozessinstrument des sogenannten *amicus curiae* vor internationalen Gerichten und Tribunalen.

Amicus curiae wird in der Völkerrechtsgerichtsbarkeit seit den späten neunziger Jahren verstärkt genutzt von einer Vielzahl verschiedener Akteure, um als Nicht-Partei eines Verfahrens dem zur Entscheidung berufenen Gericht Informationen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zukommen zu lassen in dem Bestreben, das Gericht bei seiner Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Trotz ihrer wachsenden Relevanz sind Umfang, Inhalt und Bedeutung des *amicus curiae* sowie die Folgen seiner Einbindung für das jeweilige völkerrechtliche Gerichtsverfahren und die völkerrechtliche Streitbeilegung generell bisher nur rudimentär und in der Regel nur bezogen auf jeweils ein internationales Gericht erforscht worden. Die vorliegende Dissertation schließt diese Lücke.

Die Dissertation verfolgt vorrangig zwei Untersuchungsziele: Erstens, den völkerrechtlichen *amicus curiae* zu definieren und einzuordnen in das geltende Völkerprozessrecht und, zweitens, festzustellen, ob die Teilnahme von *amicus curiae* von Nutzen ist für Verfahren und inzident auch für die internationale Streitbeilegung.

Methodisch verfolgt die Arbeit einen empirisch-analytischen und rechtsvergleichenden Ansatz. Die anwendbaren Statuten und Prozessordnungen der in die Untersuchung einbezogenen Gerichte und deren Rechtsprechung wurden analysiert und anschließend im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsvergleichung miteinander verglichen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten des Prozessinstruments vor den jeweiligen Gerichten herauszuarbeiten. Relevante Urteile und Entscheidungen wurden in eine Datenbank aufgenommen. Diese ist der Dissertation als Annex I beigefügt und stellt die erste umfassende Übersicht aller bis zum 9. April 2015 ergangenen und öffentlich verfügbaren Urteile und Entscheidungen dar, in denen die *amici curiae* die Teilnahme am Verfahren ersucht haben. Einbezogen in die Untersuchung wurden der Internationale Gerichtshof (IGH), der Internationale Seegerichtshof (ISGH), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der Inter-amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR), der Afrikanische Gerichte für die Rechte von Menschen und Völkern (AGRMV), die Streitbeilegungsinstanzen der Welthandelsorganisation (WTO Appellate Body und panel) sowie internationale Investitionsschiedsgerichte.

Die Zulässigkeit und der Nutzen des *amicus curiae* waren und sind vor dem Hintergrund der vielfach streng kontradiktorisch ausgestalteten Völkerrechtsgerichtsverfahren umstritten. Kapitel 2 der Arbeit synthetisiert die für und wider die Einbindung von *amici curiae* vorgetragenen Argumente. So führen Befürworter des Konzepts an, dass die Teilnahme von *amici curiae* die Entscheidungsgrundlage eines Gerichts erweitere, wodurch die Qualität von Urteilen gesteigert und Fehler vermieden werden könnten. Richter erführen nicht nur, was die Parteien denken, sondern auch, welche Ansichten in der oftmals direkt von einem Urteil betroffenen Zivilbevölkerung vorherrschen, ob eine bestimmte Sachlage – insbesondere vor den menschenrechtlichen Gerichten – Ausdruck eines systemischen Problems sei, und

welche negativen oder positiven Folgen mit einer bestimmten Entscheidung für die gesamte Bevölkerung oder bestimmte Gruppen zu erwarten seien. Zudem erlaube *amicus curiae*, eine Vertretung des bzw. eines öffentlichen Interesses. Dieses werde insbesondere in Handels- und Investitionsrechtsstreitigkeiten nur unzureichend von den auf ein Obsiegen fokussierten Parteien geltend gemacht. *Amici curiae* könnten insbesondere auf den Staat bindende internationale Umweltschutz- und Menschenrechtsstandards als Rechtfertigung bestimmter staatlicher Maßnahmen gegenüber Investoren hinweisen. Außerdem eröffne *amicus curiae* den von einem Urteil letztlich (faktisch) Betroffenen die Möglichkeit, dem Gericht den eigenen Standpunkt sowie das Betroffensein darzulegen. Dies stärke die Legitimität gerichtlicher Entscheidungen. Schließlich trage das Instrument auch zu einer De-Fragmentierung des Völkerrechts bei und könne die Transparenz gerichtlicher Entscheidungen stärken. Gegner des *amicus curiae* befürchten hingegen nicht nur untragbare Verfahrensverzögerungen, sondern unter anderem auch eine erhebliche Kostensteigerung und die Beeinträchtigung der prozessualen Gleichheit der Parteien. *Amicus curiae* könne außerdem zu einer Politisierung gerichtlicher Verfahren führen, befördere Rechtslobbyismus verschiedenster, nicht unbedingt im Gemeinwohl handelnder oder repräsentativer Interessengruppen und riskiere, die gerichtliche Streitbeilegung zu einem quasi-legislativen Mechanismus auf Kosten der Parteien umzuwandeln. Insbesondere für Entwicklungsländer sei die Teilnahme der meist aus westlichen Ländern stammenden *amici curiae* mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Kapitel 3 bis 6 widmen sich dem ersten Untersuchungsziel – der Bestandsaufnahme und Definition des *amicus curiae* in der Völkerrechtsgerichtsbarkeit. Kapitel 3 erläutert zunächst neben den im römischen Recht vermuteten historischen Ursprüngen des *amicus curiae* seine Entwicklung in nationalen Rechtsordnungen, vor allem im englischen und amerikanischen Recht. Vor US Bundesgerichten und dem Supreme Court spielt das Instrument auch heute noch eine herausragende Rolle. Dabei wird deutlich, dass es nicht ‚den‘ *amicus curiae* gibt. Englische und französische Gerichte beispielsweise sehen (und regulieren) *amicus curiae* als einen neutralen Gutachter zu vom Gericht bestimmten konkreten rechtlich-ethischen Fragen, während *amicus curiae* im US amerikanischen Recht heute vor allem von den Parteien eines Verfahrens selbst oder von Interessengruppen aller Art genutzt wird. Dieser Hintergrund erklärt unter anderem auch die zögerliche Rezeption des *amicus curiae* in einigen internationalen Gerichten, die Kapitel 3 im Anschluss nachzeichnet. Der Abriss der Rezeption und Entwicklung des *amicus curiae* vor den einzelnen untersuchten Gerichten zeigt, dass mit Ausnahme einiger internationaler Strafgerichte, des Iran-USA Schiedstribunals sowie in sehr begrenztem Umfang des Internationalen Gerichtshofs (IGH) und des Internationalen Seegerichtshofs (ISGH) keine Verfahrensordnung die Möglichkeit seiner Teilnahme vorsah. Dennoch haben die meisten Völkerrechtsgerichte auf Antrag die Teilnahme von *amici curiae* unter Verweis auf ungeschriebene prozessuale Kompetenzen in ihren Verfahren zugelassen. Diese Entscheidungen wurden sehr unterschiedlich aufgenommen von den jeweiligen Mitgliedstaaten. So wurde etwa die Zulassung von *amicus curiae* in WTO Streitbeilegungsverfahren durch den WTO Appellate Body 1998 und durch verschiedene

Schiedsribunale in Investitionsschiedsverfahren einige Jahre später besonders kritisch aufgenommen, sahen viele Staaten sich plötzlich dem Risiko ausgesetzt, die Kontrolle über den Ablauf und die dem Gericht vorgetragenen Tatsachen und Rechtsansichten – und damit möglicherweise den Ausgang des Verfahrens – zu verlieren. Insgesamt muss die Rezeption des Instruments in der internationalen Gerichtsbarkeit als ungeordnet beschrieben werden und ist vor allem in jüngerer Zeit auf das intensive Bemühen insbesondere von Nichtregierungsorganisationen aus dem anglo-amerikanischen Raum zurückzuführen. Dieses Kapitel zeigt auch, dass die Zahl von *amicus curiae* Teilnahmen konstant ansteigt, obwohl die Teilnahme von *amici curiae* – außer vor dem IAGMR – weiterhin eine Ausnahme ist.

Kapitel 4 widmet sich vor diesem Hintergrund der Begriffsbestimmung des völkerrechtlichen *amicus curiae*. Mit Ausnahme von Artikel 2(3) der Verfahrensordnung des IAGMR definiert bislang weder ein Statut noch eine Verfahrensordnung das Instrument. In der Praxis von Parteien und einigen Schiedsgerichten verwendete Definitionen nähren sich vor allem aus nationalen Rechtsordnungen – die, wie gezeigt, massiv voneinander abweichen in ihrem Verständnis des Konzepts sowie aus den in Kapitel 2 dargelegten Erwartungen an den *amicus curiae*. Die in Kapitel 5 und 6 vorgenommene rechtsvergleichende Analyse der rechtlichen (und praktischen) Ausgestaltung des Instruments in den einbezogenen Gerichten und Tribunalen zeigt, dass der völkerrechtliche *amicus curiae* anhand der folgenden Merkmale beschrieben werden kann: Er ist ein prozessrechtliches Instrument, welches im vollen Ermessen des Gerichts steht; er ist nicht Partei des Verfahrens und auch nicht deren Instrument; er übermittelt dem Gericht Informationen im weitesten Sinne; er verfolgt mit seiner Teilnahme ein Interesse; und *amicus curiae* Teilnahme erfolgt grundsätzlich nur schriftlich.

Im Anschluss daran widmet sich Kapitel 4 den Funktionen des *amicus curiae*. Diese werden ausnahmslos durch die Gerichte bestimmt. Die Doktorarbeit schlägt vor, *amicus curiae* in die folgenden drei Fallgruppen einzuteilen auf Grundlage des Schwerpunkts seiner Zulassung:

- Sog. informationsbasierte *amici curiae*: Bei diesem *amicus* steht die Übermittlung von Rechtsansichten oder Tatsachen im Vordergrund;
- Sog. interessenbasierte *amici curiae*: In dieser Funktion wird *amicus curiae* genutzt wird als Ersatz für einen Interventionsmechanismus und dient der Mitteilung eines von der Entscheidung betroffenen privaten oder öffentlichen Interesses.
- Sog. systemische *amici curiae*: In dieser Rolle soll die *amicus curiae* Teilnahme institutionelle Defizite – etwa Intransparenz in Schiedsverfahren – beheben.

Die Einordnung der *amicus curiae* Praxis der untersuchten Gerichte weist deutliche Differenzen auf: alle untersuchten Gerichte lassen *amici curiae* zu, um Informationen zu erhalten. Kapitel 6 arbeitet die sehr unterschiedlichen Anforderungen heraus, die an den Informationsbegriff auch vor dem Hintergrund der unterschiedlich beschränkten (und verschieden streng ausgelegten) materiellen Entscheidungskompetenzen der Gerichte knüpft. Noch deutlichere Divergenzen wurden in den anderen Kategorien festgestellt. So

erlauben die meisten Gerichte und insbesondere Investitionsschiedsgerichte die Teilnahme von *amici curiae* zur Vertretung öffentlicher Interessen. Nur der EGMR und WTO Streitbeilegungsorgane lassen *amici curiae* zu, um private – einschließlich kommerzieller – Interessen zu vertreten. Diese Fallgruppe wird vor dem EGMR oft von der obsiegenden Partei eines nationalen Verfahrens genutzt, nachdem die in dem nationalen Rechtsstreit unterlegene Partei wegen behaupteter EMGR-Verletzungen während oder infolge des Verfahrens den EGMR anruft und die Gültigkeit des Urteils des nationalen Verfahrens angreift. Lediglich der IGH und Investitionsschiedsverfahren lassen *amici curiae* zu, um systemische Defizite zu beheben. Insgesamt zeichnen sich die Funktionen des *amicus curiae* im Völkerrecht durch eine sehr hohe Flexibilität aus. Dies ist Folge und Vorteil seiner überwiegend nur rudimentären rechtlichen Ausgestaltung. Sie ermöglicht es den untersuchten Gerichten, *amicus curiae* im Rahmen ihrer rechtlichen Grenzen auf ihre konkreten Bedürfnisse in einem Verfahren zuzuschneiden. Kapitel 4 zeigt in diesem Zusammenhang auch auf, wie Gerichte das Instrument mit anderen, in ihren Verfahrensordnungen vorgesehenen Mitteln der Beteiligung von Nichtparteien harmonisiert haben, insbesondere der Intervention und es grenzt den völkerrechtlichen *amicus curiae* von diesen anderen Beteiligungsformen ab.

Wie erwähnt, befassen sich Kapitel 5 und 6 mit der rechtlichen Ausgestaltung der Teilnahme von *amici curiae*. Kapitel 5 widmet sich der Zulassung des *amicus curiae* zum Verfahren. Kapitel 6 befasst sich mit der Teilnahme des *amicus curiae* im Verfahren. Kapitel 5 vergleicht zunächst die den *amicus curiae* betreffenden Rechtsnormen vor den untersuchten Gerichten. Es zeigt, dass derzeit ein deutlicher Trend zur Kodifizierung des Instruments besteht. Der Schwerpunkt der Kodifizierungen liegt auf den formellen Voraussetzungen der *amicus curiae* Teilnahme. Insgesamt ist das Instrument in den untersuchten Gerichten überwiegend eher rudimentär geregelt. Vor allem in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit bestehen erhebliche Unterschiede in der Regelungsdichte zwischen den wählbaren Prozessordnungen des ICSID und der UNCITRAL sowie den wenigen Investitionsschiedsverträgen, die *amicus curiae* regulieren. Die Arbeit zeigt, dass sich diese Unterschiede sich in der Praxis jedoch selten auswirken. Schiedsgerichte, deren anwendbares Recht sehr abstrakte oder keine *amicus curiae* Regelungen vorsehen, orientieren sich an vorhandenen bzw. ausführlicheren Regelwerken. Im Anschluss daran befasst sich die Arbeit neben einer Analyse der Struktur der *amicus curiae* Bewerber mit den an die Person des *amicus curiae* geknüpften Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Erfahrung, Expertise, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Sie zeigt, dass alle Gerichte hohe Anforderungen an die Expertise und Erfahrung von *amici curiae* stellen, obgleich diese nur in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit eine ausdrückliche Zulassungsvoraussetzung ist. Die Dissertation zeigt in diesem Abschnitt zudem, dass Regelungslücken insbesondere bei der Sicherung der Unabhängigkeit des *amicus curiae* von den Parteien bestehen. Diese Voraussetzung ist unabdingbar zur Sicherung der Gleichheit der Parteien im Verfahren, während die Arbeit argumentiert, dass das Merkmal der Unparteilichkeit nicht überbetont werden sollte. Daran schließt sich die Untersuchung der Zulassungsverfahren an. Bis auf den IAGMR und die WTO Streitbeilegungsorgane haben alle Gerichte ein

Zulassungsverfahren etabliert. Diese Verfahren sind stark auf formale Voraussetzungen zugeschnitten, vor allem den Zeitpunkt der *amicus curiae* Teilnahme. In materieller Hinsicht stellen vor allem die Investitionsschiedsgerichte erhöhte Anforderungen an eine Bewerbung zur Zulassung. Dies ist nicht verwunderlich in Anbetracht dessen, dass Schiedsverfahren stark bilateral geprägt sind und die Teilnahme von *amici curiae* dort einem besonders hohen Rechtfertigungsbedarf unterliegt. Das Kapitel schließt ab mit einer Erörterung der Zulassungsentscheidungen selbst. Diese sind vor keinem Gericht an formale Voraussetzungen geknüpft und als bloße Verfahrensverfügungen nicht anfechtbar.

Kapitel 6 befasst sich zunächst mit den Modalitäten der *amicus curiae* Teilnahme. Es zeigt, dass die Teilnahme von *amicus curiae* sich zumeist in dem einmaligen Einreichen eines Schriftsatzes erschöpft. Eine mündliche Teilnahme von *amici curiae* hat bislang nur vor dem EGMR stattgefunden und auch dort nur sehr selten. Sodann zeigt das Kapitel auf, dass *amicus curiae* Beteiligung nicht von allen Gerichten offiziell in die Verfahrensakten aufgenommen wird und untersucht die weiteren formalen Bedingungen der *amicus curiae* Teilnahme. Den Schwerpunkt des Kapitels bildet die Analyse und Untersuchung des zulässigen Inhalts von *amicus curiae* Schriftsätzen. Auch hier zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Gerichten. Zu erwähnen ist etwa die Begrenzung auf rechtliche Ausführungen vor dem WTO Appellate Body wegen dessen begrenzter Kompetenz aus Artikel 17 Absatz 6 des Dispute Settlement Understanding. Vor allem in der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit stellt sich die Frage, inwieweit Schiedsgerichte Schriftsätze von *amici curiae* annehmen und berücksichtigen dürfen, die die angegriffene staatliche Maßnahme vor dem Hintergrund kollidierender Verpflichtungen (in der Regel aus völkerrechtlichen Umwelt- oder Menschenrechtsverträgen) zu rechtfertigen suchen. Insgesamt beschränken Gerichte den Inhalt von *amicus curiae* Schriftsätzen kaum. Maßgeblich vor allen Gerichten ist, dass die Informationen relevant sind für das jeweilige Verfahren, d.h. sie müssen mindestens von der durch den Streitgegenstand begrenzten materiellen Entscheidungsgewalt des jeweiligen Gerichts erfasst werden. Die WTO Streitbeilegungsorgane und einige Schiedsgerichte wenden einen strengeren Maßstab an. Sie sehen nur Schriftsätze als berücksichtigungsfähig an, die Argumente ausführen, welche von den Parteien bereits erwähnt wurden. Dies erscheint übertrieben restriktiv und ist wohl auch eine Folge des massiven Widerstands gegen die Teilnahme von *amici curiae* in diesen Foren. Kapitel 6 befasst sich zudem mit der Frage, ob *amici curiae* besondere Verfahrensrechte erhalten mit ihrer Zulassung zum Verfahren. Dies ist hinsichtlich aller Gerichte zu verneinen. *Amici curiae* erhalten ganz im Vergleich zur Öffentlichkeit überwiegend weder bevorzugt Akteneinsicht noch Informationen zum Verfahrensgang. Die Frage, inwieweit *amici curiae* in ihren Schriftsätzen getroffenen Angaben beweisen dürfen oder müssen, wird von Gerichten sehr unterschiedlich beurteilt. Insgesamt ist festzuhalten, dass *amici curiae* mit ihrer Zulassung keine besondere Rechtsstellung im Verfahren erhalten.

Kapitel 7 und 8 widmen sich dem zweiten Ziel der Dissertation – der Frage des Mehrwerts der *amicus curiae* Partizipation. Im letzten Jahrzehnt hat das Instrument, auch infolge der Expansion internationaler Gerichte und der Zunahme völkerrechtlicher Gerichtsverfahren

immens an Attraktivität gewonnen, stellt es doch häufig die einzige Möglichkeit dar insbesondere für Akteure, die nur eine beschränkte bzw. keine anerkannte Völkerrechtssubjektivität besitzen, direkt in Kontakt mit Richtern zu treten. Angesichts des Fehlens einer internationalen Legislative ist die Bedeutung internationaler Gerichtsentscheidungen für die Rechtsentwicklung nicht zu unterschätzen und insbesondere Nichtregierungsorganisationen hoffen, dass durch ihre Teilnahme die von ihnen verfolgten (Allgemeinwohl-)ziele in internationalen Entscheidungen Berücksichtigung finden. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine Teilnahme von *amici curiae* nur wünschenswert, wenn sie einen positiven Beitrag leistet und vorhandene Instrumente nicht dupliziert oder gar umgeht und unnötige Verfahrensverzögerungen und Kostensteigerungen verursacht.

Kapitel 7 untersucht die Frage, ob und in welchem Umfang die untersuchten Gerichte *amicus curiae* Schriftsätze in ihren Entscheidungen berücksichtigt haben sowie wie die in den Schriftsätzen enthaltenen Informationen beurteilt werden und welche Auswirkungen dies auf das Beweisrechtssystem des jeweiligen Gerichts hat. Auch hier zeigen sich deutlichen Unterschiede zwischen den Gerichten. Der EGMR und der IAGMR berücksichtigten regelmäßig die Ausführungen von *amici curiae*. Der IAGMR hat sich etwa in verschiedenen Fällen auf die rechtlichen Argumente in *amicus curiae* Schriftsätze gestützt, in denen er die amerikanische Menschenrechtskonvention dynamisch ausgelegt und neue Rechte begründet hat. Im Gegensatz dazu haben die WTO Streitbeilegungsmechanismen insgesamt lediglich in vier von über 30 Fällen die Ausführungen von *amici curiae* berücksichtigt und dies auch nur, soweit diese mit den Argumenten oder Tatsachen übereinstimmten, die von einer Partei vorgetragen wurden. Investitionsschiedsgerichte verfolgen einen vergleichbar zurückhaltenden Ansatz und betonen ihre Mandatierung zur Entscheidung des ihnen vorgelegten Falls.

Keines der untersuchten Gerichte hat von *amicus curiae* mitgeteilte Tatsachen bisher als formellen Beweis eingestuft oder als solchen behandelt. Der IAGMR hat in einem Fall, in dem ein *amicus curiae* relevante Tatsachen vorgetragen hat, diesen – wie ihm nach seiner Verfahrensordnung erlaubt – *proprio motu* als Zeugen benannt und vernommen. Überwiegend stellt sich die Problematik bereits deshalb nicht, weil die meisten Schriftsätze reine Rechtsausführungen enthalten. Diese dürfen die Gerichte wegen des auch im Völkerrecht geltenden Grundsatzes *iura novit curia* beachten. Die wenigen angenommenen Tatsachenvorträge dienen vorwiegend der Bestätigung oder Erschütterung von Tatsachen, die die Parteien vorgetragen haben. Nicht unproblematisch erscheint die Praxis des EGMR – vor allem in Ausweisungsfällen in Drittstaaten – sich auf die Tatsachenangaben von *amici curiae* zu stützen, um die Wahrscheinlichkeit einzuschätzen, dass der Beschwerdeführer durch den Drittstaat Handlungen ausgesetzt sein könnte, die gegen das Folterverbot des Artikels 3 EGMR verstoßen. Denn es ist nicht ersichtlich, ob und wie der EGMR die Angaben der *amici curiae* überprüft.

Kapitel 8 befasst sich mit den Auswirkungen der *amicus curiae* Teilnahme auf die internationale Streitbeilegung insgesamt. Dazu greift es die in Kapitel 2 gesammelten Erwartungen und Befürchtungen einer *amicus curiae* Teilnahme wieder auf. Das Kapitel

zeigt, dass die Teilnahme von *amicus curiae* die internationale Streitbeilegung letztlich kaum modifiziert hat. Insbesondere hat es nicht grundlegend das Verhältnis von Gerichten und Parteien gewandelt, wie vielfach befürchtet, oder das völkerrechtliche Konsensprinzip ausgehebelt. Vielmehr ist die *amicus curiae*-Praxis der Gerichte bestimmt durch das Verständnis der Richter von ihrer eigenen Funktion und der ihres Spruchkörpers. Gerichte, die sich vor allem als Dienstleister der Parteien sehen und meinen, eine vorwiegend private Funktion ausfüllen – zu nennen sind insbesondere die Investitionsschiedsgerichte und der IGH – sind besonders vorsichtig im Umgang mit dem Instrument. Im Gegensatz dazu stehen die Menschenrechtsgerichte, die ihre öffentliche Funktion betonen. In der Gesamtwürdigung zeigt sich, dass der Hauptwert der Teilnahme von *amicus curiae* darin liegt, die Entscheidungsbasis der Gerichte zu erweitern insbesondere durch die Beibringung rechtlicher Informationen und Argumente, auf die die zur Entscheidung berufenen Richter nicht ohne Weiteres Zugriff haben, etwa rechts- und gerichtsvergleichende Analysen, sog. impact assessments und Informationen über den erweiterten Zusammenhang oder den politischen Hintergrund eines Verfahrens. Auch vor denjenigen Gerichten, die keinen Interventionsmechanismus zur Geltendmachung betroffener rechtlicher Interessen vorsehen, kann *amicus curiae* nützlich sein, um das Gericht auf das betroffene Interesse aufmerksam zu machen. Das Instrument unterliegt jedoch signifikanten Beschränkungen. So kann es wegen seiner Rechtsnatur nicht dazu genutzt werden, diese Interessen einer Entscheidung zuzuführen. Es besteht schon kein Rechtsanspruch darauf, das Interesse überhaupt vorzubringen. Zudem ist zweifelhaft, dass *amicus curiae* das geeignete Instrument ist, um das öffentliche Interesse effektiv in der internationalen Streitbeilegung zu verteidigen. Anders als der im deutschen Recht verankerte Vertreter des öffentlichen Interesses haben *amici curiae* keinen Rechtsanspruch auf eine Teilnahme am Verfahren. Zudem ist die *amicus curiae* Beteiligung (noch) sehr sporadisch. Nicht in jedem Verfahren, in dem öffentliche Interessen berührt sind, werden Zulassungsanträge gestellt. Zudem ist nicht gewährleistet, dass die jeweiligen Antragsteller auch geeignet sind, das betroffene öffentliche Interesse zu verteidigen. Nur die Investitionsschiedsgerichte und der EGMR verlangen, dass *amici curiae* eine Betroffenheit darlegen müssen – sei sie faktisch oder Folge ihrer Befassung mit einem Thema. Schließlich ist *amicus curiae* wegen seiner oftmals intransparenten Ausgestaltung sowie seiner sehr geringen materiellen Berücksichtigung nicht geeignet, die Legitimität internationaler Gerichtsentscheidungen zu erhöhen. Vor allem Gerichte, in deren Verfahrensordnung und Praxis kontradiktorische Elemente stark ausgeprägt sind, zögern, *amicus curiae* Schriftsätze in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen *amici curiae* Rechtsansichten und –argumente vortragen, die von den Parteien noch nicht erwähnt worden sind.

Die Arbeit zeigt des Weiteren, dass die befürchteten negativen Folgen der *amicus curiae* Teilnahme sich nicht bestätigt haben. Internationale Gerichte haben das Instrument überwiegend problemlos in ihren Verfahrensgang integriert. Die Rechte der Parteien werden vor allem durch Notifizierungen und ein Recht zur Stellungnahme gewahrt. Regelungsbedarf besteht für viele Gerichte jedoch noch hinsichtlich des Zulassungsverfahrens und der Berücksichtigung von Schriftsätzen. Diese sind oft sehr intransparent. Auch der Zugang zu

maßgeblichen Verfahrensdokumenten sollte im Interesse der Effizienz des Instruments und der Qualität von Schriftsätzen verbessert werden. Insgesamt stellt sich der *amicus curiae* jedoch als eine Bereicherung für die internationale Streitbeilegung und einzelne Verfahren dar.